

# Entschuldigungsgründe

wirken sich auf die Strafbarkeit derart aus, dass diese entfällt. Zwar liegt eine vorsätzliche und [rechtswidrige Tat](#) vor, aber es kommt nicht zur Verurteilung. Entschuldigungsgründe bewirken eine Herabsetzung des Unrechtsgehalts der Tat und der Schuld des Täters unter die Schwelle der Strafwürdigkeit.

- entschuldigender [Notstand](#) § [35 StGB](#).
- Entschuldigungsgründe sind von den Schuldausschlussgründen zu unterscheiden.